HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Teilhabe zukunftsorientiert gestalten

Neufassung

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 12.03.2025, genehmigt vom Präsidium am 26.03.2025, veröffentlicht am 30.09.2025 mit Wirkung zum 01.09.2026

§ 1
Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Soziale Arbeit: Teilhabe zukunftsorientiert gestalten einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. [2]Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

(2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2
Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3
Studienabschlussarbeit (Masterarbeit)

[1]Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Studierendensekretariat schriftlich zu beantragen. [3]In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit vier Monate.

§ 4
Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

§ 5
Übergangsregelung

[1]Studierende, die bis zum Sommersemester 2026 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben. [2]Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2026/2027 nach Studienverlaufsplan

angeboten werden. [3]Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. [4]Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. [5]Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe vom 16.11.2023 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.